

Hochlastzeitfenster für 2023

Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast in der jeweiligen Netzebene abweicht.

Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen, erfüllen somit die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Frühling: 1. März – 31. Mai

Sommer: 1. Juni – 31. August

Herbst: 1. September – 30. November

Winter: 1. Dezember – 28. Februar (Schaltjahr = 29. Februar)

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.

Daten Hochlastzeitfenster (HLZF) in der MS-Ebene gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Jahreszeit	Fenster	Start	Ende
Herbst	HLZF 1	10:15	13:00
	HLZF 2	17:00	18:15
Winter	HLZF 1	08:15	09:15
	HLZF 2	10:15	13:15
	HLZF 3	15:00	15:15
	HLZF 4	16:30	19:15

Daten Hochlastzeitfenster (HLZF) in der US-Ebene (von MS in NS) gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Jahreszeit	Fenster	Start	Ende
Winter	HLZF 1	16:30	18:45

Daten Hochlastzeitfenster (HLZF) in der NS-Ebene gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Jahreszeit	Fenster	Start	Ende
Winter	HLZF 1	16:30	18:45